

Abschluss der Unterrichtseinheit	<p>Übung 7 – Wiederholung verschiedener Begriffe rund ums Jugenschutzgesetz</p> <p>Die SchülerInnen erhalten die Aufgabe, verschiedene Begriffe, die im Jugenschutzgesetz von Relevanz sind, für Gleichaltrige verständlich zu definieren.</p> <p>Alternativ dazu können die SchülerInnen auch in sieben Gruppen geteilt werden. Jede Gruppe setzt sich mit einem der Begriffe auseinander und notiert dazu mindestens drei Quizfragen. Im Anschluss daran kann das Quiz im Klassenverband durchgeführt werden.</p>	<p>Das kleine Jugenschutz-ABC Arbeitsblatt 6, Seite 20</p>
	<p>Übung 8 – Bewertung des Wahrheitsgehalts verschiedener Aussagen</p> <p>Die SchülerInnen bewerten verschiedene Aussagen nach deren Wahrheitsgehalt und begründen ihre Entscheidung. Die Ergebnisse werden anschließend im Klassenverband verglichen.</p>	<p>Richtig oder falsch? Arbeitsblatt 7, Seite 21</p>
	<p>Übung 9 – Rätsel</p> <p>Kurze Erklärungen dienen den SchülerInnen als Hinweise zum Erraten verschiedener Begriffe rund um Jugenschutz in Österreich.</p>	<p>Begriffe rund ums Recht Arbeitsblatt 8, Seite 22</p>
	<p>Übung 10 – Auseinandersetzung mit einer möglichen Vereinheitlichung</p> <p>Anhand des Arbeitsblattes setzen sich die SchülerInnen mit der Frage auseinander, welche Gründe dafür verantwortlich sein könnten, dass die Jugenschutzgesetze bis dato noch nicht österreichweit vereinheitlicht wurden.</p>	<p>Eines für alle? Arbeitsblatt 9, Seite 23</p>

Übung 7/Arbeitsblatt 6

Das kleine Jugendschutz-ABC

👉 Lösung

- Allgemein zugänglicher Ort: Dazu gehören Straßen, Gassen, Plätze, öffentliche Verkehrsmittel, Bahnhöfe, Geschäfte, Einkaufszentren, Gaststätten, Discotheken oder auch Parkanlagen, die grundsätzlich jede/r besuchen kann.
- Altersnachweis: Gewisse Dinge darfst du erst ab einem bestimmten Alter tun, z.B. Alkohol kaufen. Die Erwachsenen, die in solchen Fällen als dein Gegenüber die Verantwortung tragen, zum Beispiel die VerkäuferInnen oder GastwirtInnen, müssen dein Alter überprüfen. Als Nachweis gilt z.B. dein Schülerausweis.
- Aufenthaltsverbot: Der Aufenthalt in bestimmten Lokalen ist für dich verboten. Zu diesen Lokalen zählen z.B. Nachtlokale, Räumlichkeiten, in denen Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird, Branntweinschenken, Wettbüros oder Spielhallen.
- Aufsichtspersonen: Das sind entweder die Erziehungsberechtigten oder sonstige Personen über 18 Jahre, denen die Beaufsichtigung junger Menschen beruflich, vertraglich oder vorübergehend übertragen wurde, z.B. LehrerInnen. In einigen Bundesländern können auch Personen über 16 Jahre diese Rolle übernehmen, z.B. wenn sie für eine Jugendorganisation arbeiten. Werden Aufsichtspersonen behördlich dazu aufgefordert, müssen sie ihre Identität nachweisen.
- Jugendgefährdende Medien: Das sind Zeitungen, Zeitschriften, Videos etc., die Gewalt verherrlichen, Menschen diskriminieren oder pornografische Inhalte enthalten. Solche Medien sind für Kinder und Jugendliche grundsätzlich verboten. Das heißt, du darfst sie weder kaufen, noch in deinem Besitz haben oder verwenden. Das gilt übrigens auch für andere Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen, die dich in deiner Entwicklung gefährden könnten.
- Aufsichtspflicht: Erziehungsberechtigte und sonstige Aufsichtspersonen tragen die Verantwortung dafür, dass die jungen Menschen, die sich unter ihrer Aufsicht befinden, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einhalten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, können sie dafür bestraft werden.
- Ausgehzeit: Sie gibt an, wie lang du ohne Begleitung eines Erwachsenen bzw. in Begleitung einer Aufsichtsperson ausgehen darfst.

Übung 8/Arbeitsblatt 7

Richtig oder falsch?

👉 Lösung

1. Stimmt nicht → die Jugendschutzbestimmungen betreffen auch die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen, die die Aufsichtspflicht über Jugendliche haben, sowie UnternehmerInnen, wie z.B. GastronomInnen oder Betreiber von Handels- und Gewerbebetrieben.
2. Stimmt nicht → das hängt davon ab, in welchem Bundesland man sich befindet.
3. Stimmt → Jugendliche sollen geschützt und gefördert werden, um nach und nach altersadäquat Verantwortung für ihr Tun übernehmen und sich ungehindert entwickeln zu können.
4. Stimmt nicht → in Begleitung deiner Eltern gibt es keine Beschränkung der Ausgehzeiten. Diese Angabe gilt für den Fall, dass du alleine unterwegs bist.
5. Stimmt.
6. Stimmt nicht → Jugendliche dürfen sich Videos erst ansehen, wenn sie das entsprechende Freigabealter erreicht haben.
7. Stimmt nicht → diese Regelungen sind in jedem Bundesland unterschiedlich. Weiters gibt es noch spezielle Regelungen für gebrannte alkoholische Getränke, wie z.B. Schnaps und Misch-getränke, die gebrannten Alkohol enthalten.
8. Stimmt nicht → erwarten können dich ein verpflichtendes Informations- und Beratungsgespräch mit einer ExpertIn, unbezahlte Arbeit fürs Gemeinwohl oder auch eine Geldstrafe.

Übung 9/Arbeitsblatt 8
Begriffe rund ums Recht

👉 Lösung

1. ALKOPOPS, 2. GEFAENGNIS, 3. VERSUCH, 4. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE,
5. WETTBUERO, 6. AUFSICHTSPERSON, 7. SCHUELERAUSWEIS, 8. LANDTAG,
9. DROGEN, 10. BRUTALITAET, 11. AUFSICHTSPFLICHT

Das Lösungswort lautet **ENTWICKLUNG**.

Übung 10/Arbeitsblatt 9
Eines für alle?

Links rund um die Debatte einer Vereinheitlichung des Jugendschutzes:

- Beitrag zum Thema vom Bundesministerium für Familien und Jugend:
<http://www.bmfj.gv.at/jugend/jugendschutz/jugendschutz.html>
- Artikel der Wiener Zeitung „'Komasaufen' bleibt Ländersache“ vom 14.3.2013:
http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/531484_Komasaufen-bleibt-Laendersache.html
- Kurier-Artikel „Einheitlicher Jugendschutz erneut gescheitert“ vom 14.3.2013:
<http://kurier.at/politik/inland/einheitlicher-jugendschutz-erneut-gescheitert/5.477.525>
- Kampagnenseite der Österreichischen Bundesjugendvertretung: <http://www.bjv.at/kinderjugend/jugendschutz/> sowie ein entsprechendes Positionspapier aus dem Jahr 2010:
https://bjv.at/wp-content/uploads/2018/03/bjv_jugendschutzgesetz_2017_fin.pdf